



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-2973/16-KT**

für die öffentliche Sitzung

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

12.12.2016

**Betr.:** Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landkreises Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Luckenwalde, den 21. November 2016

Wehlan

## **Sachverhalt:**

### **1. Begründung zur Änderung des § 14 Kreissenorenbeirat**

Mit Beschluss des Kreistages vom 17. Juni 2013 (Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming) wurde gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 BbgKVerf im Landkreis ein Seniorenbeirat gebildet. Ursprüngliches Ziel war es, dass aus jeder Kommune des Landkreises ein Vertreter im Beirat mitwirkt. Trotz aller Bemühungen gab es zum damaligen Zeitpunkt keinen Seniorenbeirat in der Gemeinde Großbeeren. Die Zahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates wurde daher in der Hauptsatzung auf 13 festgelegt.

Nunmehr ist es gelungen, Mitglieder für einen Seniorenbeirat der Gemeinde Großbeeren zu finden. Die Gemeindevertretung Großbeeren bestellte am 29. September 2016 sieben Mitglieder und deren Stellvertreter in den gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren einzurichtenden Seniorenbeirat.

Um zu gewährleisten, dass auch die Gemeinde Großbeeren im Kreissenorenbeirat vertreten ist, ist die bisher in der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 19 Abs. 1 BbgKVerf festgelegte Zahl der Mitglieder von 13 auf 14 zu ändern.

### **2. Begründung zur Änderung des § 17 Kreisbedienstete**

Die derzeitige Regelung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming zu den Kreisbediensteten setzt nicht den Gedanken um, welcher bei der Änderung im Jahre 2014 gewollt war.

*Derzeitige Regelung des §17 Kreisbedienstete:*

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13 TVöD.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.

Der Kreistag wollte sich mit dieser Regelung die Möglichkeit vorbehalten, Einfluss auf die Besetzung von Führungspositionen der Verwaltung zu nehmen.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Regelung haben jedoch gezeigt, dass der Kreistag zu oft mit Besetzungsentscheidungen konfrontiert war, welche eben keine Führungspositionen beinhalteten, sondern nur auf Grund der Eingruppierung unter diese Regelung fielen. Dies führte u. a. teilweise auch dazu, dass Einstellungen der Mitbestimmung des Personalrates gemäß § 92 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) enthoben waren. Problematisch ist auch, dass eine schnelle Besetzung der Stellen (z. B. Ärzte) nicht erfolgen kann, da zunächst die Kreistagssitzung abzuwarten ist. Der Zeitablauf kann auch dazu führen, dass Besetzungen nicht erfolgen, wenn die Bewerber „abspringen“ bzw. dass diese erst später durchgeführt werden können.

Bisher war auch die gemäß § 62 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf vorgesehene Möglichkeit der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (interne Besetzung) nicht in der Zuständigkeit des Kreistages geregelt. Unter Zugrundelegung des Gedankens der Führungsposition ist es nicht

erklärbar, warum eine Einstellung externer Bewerber vom Kreistag beschlossen werden soll, hingegen eine interne Bewerbung auf eine höherwertige Tätigkeit nicht.

Die befristete Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bleibt jedoch weiterhin ausgeschlossen und in der Zuständigkeit der Landrätin.

*Aus vorgenannten Gründen wird eine neue Regelung des § 17 Kreisbedienstete vorgeschlagen*

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über die Einstellung und Entlassung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten im Angestelltenverhältnis ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Dies gilt ebenso für die nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten als Amtsleiterin oder Amtsleiter und Dezernentin oder Dezernent.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten und über die Beförderung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.